

Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e.V.

Satzung

vom 09.05.1992

Stand: April 2024



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittel und Zweck	3
§ 4	Aufbau	3
§ 5	Geschäftsjahr, Erfüllungsort	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Bindungswirkung	4

Mitgliedschaft

§ 8	Allgemeines	4
§ 9	Anmeldung, Widerspruch	4
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 11	Ausschluss von der Mitgliedschaft	4
§ 12	Beitrag	5
§ 13	Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	5
§ 14	Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 15	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 16	Erlöschen durch Tod	5
§ 17	Erlöschen durch Austritt	5
§ 18	Erlöschen durch Streichung	5
§ 19	Erlöschen durch Ausschluss	5

Mitgliederversammlung

§ 20	Allgemeines	6
§ 21	Einberufung	6
§ 22	Anträge	6
§ 23	Leitung, Durchführung	6
§ 24	Besondere Zuständigkeit	6
§ 25	Abstimmung	7
§ 26	Versammlungsprotokoll	7
§ 27	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 28	Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	7
§ 29	Der Geschäftsführende Vorstand	7
§ 30	Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	8
§ 31	Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	8
§ 32 a	Erweiterter Vorstand	8
§ 32 b	Zuchtkommission	8
§ 32 c	Tierschutzbeauftragter	9

Wahlen

§ 33	Allgemein	9
§ 34	Wahl des Vorstandes	9
§ 35	Wahl des Ehrenrates	9
§ 35 a	Wahl der Zuchtkommission	9
§ 36	Zuchtrichterausschuss	9
§ 37	Wahl der Kassenprüfer	10
§ 38	Wahl per Handzeichen	10
§ 39	Handlungsvollmacht	10
§ 40	Vereinsstrafen	10
§ 41	Ehrenrat	10
§ 42	Unabhängigkeit/Vollstreckung	11
§ 43	Berufung	11
§ 44	Bekanntmachung, Veröffentlichung	11
§ 45	Verwaltung	11
§ 46	Kassenprüfung	11
§ 47	Auflösung	11
§ 48	Redaktionelle Änderungen	11

SATZUNG

des Deutschen Dalmatiner Clubs von 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Dalmatiner Club von 1920 e.V." in der ... Abkürzung "DDC v. 1920 e.V." Er ist unter der Nummer 83223 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biebesheim.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Dalmatiner nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Dalmatiners in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 1 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht und Haltung von Dalmatinern; weiterhin Förderung des Sports mit dem Hund, des Einsatzes des Hundes als Begleittier für Behinderte und ältere Menschen; Förderung des frühzeitigen Umgangs der Jugend mit dem Hund.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchführung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie gegebenenfalls Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte, sowie Erstellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichten einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichten einer Geschäftsstelle
8. Veranstaltung von Zuchtschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere in verantwortungsbewusstem Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Dalmatiner.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1. der Gesetzliche Vorstand,
 - 2.2. der Geschäftsführende Vorstand,
 - 2.3. der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Landesgruppenleiter.

MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrungen und das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht-Ordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in den Clubnachrichten kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Diese Entscheidung, sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.
3. Personen, die sich um die Kynologie oder den Club große Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1.1 Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - 1.2 Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Mitglieder anderer Dalmatinervereine als vorläufiges oder Vollmitglied des VDH.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 und 4 dieses

Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §11 Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens am 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen, bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an, unter Beachtung des § 18. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen der redaktionellen Möglichkeiten wieder aufgenommen.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beträge nicht zurückerstattet.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Falle des § 11 Abs. 3 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Falle des Abs.1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft, im Sinne des §11, erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderung wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Normen des Vereins.
 - 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe
 - 3.4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

- 3.5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- 3.6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zucht-Verein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme, sofern es den Mindestaltersbestimmungen bei der Bundestagswahl entspricht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Veranstaltungsort soll jährlich wechseln und liegt jeweils in der Landesgruppe, welche der Erweiterte Vorstand zuvor durch Beschluss bestimmt hat. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder, spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des DDC von 1920 e. V.. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Zucht- und Zuchtrichterordnung und weitere Ordnungen des Vereins sowie Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen o.ä. sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Alle Tagesordnungspunkte sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvorschlages;
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates, sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen, Änderung der Zucht- und Zuchtrichter- und Zuchtwarteordnung; 11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
15. Wahl einer Welpenvermittlungsstelle.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Falls sieben Mitglieder sich bereit erklären diesen Verein fortzuführen, kann seine Auflösung nicht erfolgen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Versammlungsprotokoll ist in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.
4. Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese musseinberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzender)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied gem. § 28 Abs.1 ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Zweite Vorsitzende hat im Innenverhältnis den Ersten zu unterstützen, die Aufgabengebiete sind untereinander abzustimmen

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Geschäftsführende Vorstand soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzender)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Geschäftsführer (auch Errichter des Zuchtbuches)
 - dem Schatzmeister
 - dem Zuchtobmann (Vorsitzender der Zuchtkommission)
 - dem Richterobmann
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf der Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren gem. Abs. 4 abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten und ist in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.

§ 30 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende: Jeder für sich ist gerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Geschäftsführer bearbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden den allgemeinen Schriftverkehr, die Veröffentlichungen in der Fachpresse, sowie die Mitgliederwerbung. Als Leiter der Clubgeschäfte stellt er die monatlichen Bekanntmachungen in der Fachpresse zusammen und sucht in besonderen Mitteilungsblättern die Clubinteressen zu beleben. Dem Geschäftsführer kann ein Schriftleiter zur Entlastung beigegeben werden.
3. Der Schatzmeister ist der Berater in allen wirtschaftlichen Belangen des Clubs und führt alle Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, für pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen. Der Hauptversammlung hat er Rechnung zu legen über alle Ausgaben und Einnahmen im Geschäftsjahr, sowie den alljährlich schriftlich der HV vorzulegenden Haushaltsplan mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichtes.
8. Die Verleihung von Auszeichnungen.

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, soweit diese ausschließlich zur Abwendung von Schaden für den DDC und seine Mitglieder aus einer zeitlich befristeten Not begründet sind. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 32 a Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Geschäftsführenden Vorstand;
 - 1.2. den Landesgruppenleitern;
2. Der Ehrenratsvorsitzende kann an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen (ohne Stimmrecht).
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Darüber hinaus kann der Erweiterte Vorstand jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der beim 1. Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist entsprechend § 32a Abs. 3 Satz 2 der Satzung zu dokumentieren.
4. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes:
 - 4.1. Landesgruppenleiter werden von Mitgliedern der Landesgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sollen für diese Aufgabe Erfahrung gesammelt haben. Die Aufgaben des Landesgruppenleiters sind insbesondere:
 - 4.1.1. Aufgabe und Tätigkeiten im Sinne der Zuchtordnung (Landeszuchtwarte)
 - 4.1.2. Durchführung von Sonderschauen auf internationalen Ausstellungen, Landes-Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen
 - 4.1.3. Beratung und Betreuung der Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder durch geeignete Veranstaltungen
 - 4.2. Für die Landesgruppe gilt nur diese Satzung. Gründung und Auflösung von Landesgruppen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Jedes Mitglied wird durch die Aufnahme in den Club auch Mitglied in der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Erweiterte Vorstand beschließen, dass die Betreuung eines Mitgliedes durch den benachbarten Landesgruppenleiter erfolgt. In diesem Fall werden die Mitgliedsrechte auf die übernehmende Landesgruppe übertragen.
 - 4.3. Weitere Aufgaben des Erweiterten Vorstandes:
 - Beschlussfassung über die nicht der Mitgliederversammlung vorzulegenden Bestimmungen und Ordnungen
 - die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
 - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
 - Benennung des Tierschutzbeauftragten
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
 - Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern, und Zuchtwarten

§ 32 b Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern; diese drei werden von der HV gewählt. Sie müssen entweder Züchter sein mit Züchterfahrung von mindestens drei Jahren und drei Würfen oder erfahrene Deckrüden-Besitzer. Sie müssen aus verschiedenen Landesgruppen sein. Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Zuchtkommission ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Er hat die Beschlüsse der Zuchtkommission zu vertreten.

§ 32c Tierschutzbeauftragter

Der Beauftragte für den Tierschutz überwacht die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Züchters gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erhält, hat er einzuschreiten. Soweit es insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise, Anhaltspunkte für tierschutzrechtliche bedenkliche Haltungs- und/oder Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter gibt, ist dem Tierschutzbeauftragten das Recht eingeräumt, ohne vorherige Anmeldung bei dem Züchter die Bedingungen zu überprüfen. Hierbei wird er von der Zuchtleitung, insbesondere vom Hauptzuchtwart unterstützt. Verweigert der Züchter die Überprüfung, kann er auf Antrag des Tierschutzbeauftragten mit einer Vereinsstrafe bis hin zum Zuchtbuchverbot belegt werden. Der Tierschutzbeauftragte hat sein Ermittlungsergebnis dem Zuchtausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Der Tierschutzbeauftragte kann Einspruch gegen die zuchtbezogenen Entscheidungen aller Gremien des DDC v. 1920 e.V. einlegen, wenn er der Ansicht ist, durch den Beschluss könnte gegen das geltende Tierschutzrecht verstoßen werden. Soweit Änderungen dieser Ordnung oder deren Anlagen in Betracht gezogen werden, sind diese dem Tierschutzbeauftragten vorab zur Kenntnis zu geben. Erhebt der Tierschutzbeauftragte Einspruch gegen einen beabsichtigten oder erfolgten Beschluss, entfaltet dieser eine aufschiebende Wirkung bis zu endgültigen Klärung. Dies erfolgt vor dem Vereinsgericht des DDC von 1920 e.V.

W A H L E N

§ 33 Allgemein

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins seit mindestens 3 Jahren sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht der § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied, nach entsprechendem Vorstandsbeschluss kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. § 35 Wahl des Ehrenrates 1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. 2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 35a Wahl der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren geheim gewählt.
2. Wahlverfahren: Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, werden gleichzeitig gewählt. Jedes Mitglied kann drei Kandidaten wählen. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.

§ 36 Zuchtrichterausschuss

1. Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses werden vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende (Richterobmann) sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 37 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von 3 Jahren werden zwei Kassenprüfer und die beiden Stellvertreter gewählt. Nach dieser Wahlperiode ist eine direkte anschließende Wiederwahl nicht möglich.

§ 38 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 39 Handlungsvollmacht

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH Landesverband, in dessen Bereich sie liegt befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsvollmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend. 11

§ 40 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 19 sind:
 - Ausschluss; - Geldbuße (von 50,- bis 2.500,- Euro);
 - Verweis;
 - Verwarnung;
 - Amtsenthebung. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1- 4 erkannt werden.
2. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 41 bis 44 dieser Satzung.
3. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, legt er die Sache dem eingerichteten Ehrenrat vor. Gleichzeitig wird der zugehörige Landesgruppenleiter des betroffenen Mitglieds über den vorgeworfenen Verstoß gegen § 19 und die vorgesehene disziplinarische Maßnahme unterrichtet. Der Landesgruppenleiter unterliegt Dritten gegenüber der Schweige-Pflicht. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.
4. Eingeleitete Ehrenratsverfahren (auch Verfahren nach 41 Abs. 2 dieser Satzung) sollen binnen sechs Monaten mit der Zustellung einer abschließenden Entscheidung an die Beteiligten beendet werden. Diese Frist darf ausnahmsweise überschritten werden, wenn der Ehrenrat dies für sachdienlich erachtet und die Beteiligten unverzüglich darüber in Kenntnis setzt. Bleibt der Ehrenrat in einem Verfahren über drei Monate nach seiner letzten Verfahrenshandlung untätig, endet das Verfahren ohne Rücksicht auf bisherige Ermittlungsergebnisse zugunsten des betroffenen Mitgliedes; Disziplinarmaßnahmen werden dann nicht verhängt, belastende Entscheidungen des erweiterten Vorstandes (41 Abs. 2) aufgehoben.“ Während des Verfahrens hat der Ehrenratsvorsitzende dem Betroffenen einen Zwischenbescheid zukommen zu lassen, der informativ zum Sachstand Auskunft gibt, jedoch keinerlei Entscheidungs-Charakter beinhaltet.

§ 41 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist zur Entscheidung in allen Streitfällen zwischen dem DDC und seinen Mitgliedern zuständig, insbesondere auch als Rechtsbehelfsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Erweiterte Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen
3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, die Gegenstand der VDH-Satzung ist.
4. Voraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird und derzeit Euro 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,-, das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich entscheidet, ist seine Entscheidung unanfechtbar (§20 der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH).
6. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und

Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivil-Prozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 42 Unabhängigkeit/Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 43 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 44 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in den Clubnachrichten bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichts in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 45 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 46 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

§ 47 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten des Vereins, wird das verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweck zugeführt

§ 48 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen der redaktionellen Art vorzunehmen. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 09. Mai 1992 in Bensheim beschlossen.

Die Satzungsänderungen bis 25.04.98 wurden in den Satzungstext am 29.03.1999 vom Amtsgericht Registergericht in Karlsruhe übernommen
Die Satzungsänderungen bis 29.04.2000 wurden in den Satzungstext am 13.04.2001 eingearbeitet und dem Amtsgericht-Registergericht in Karlsruhe zur Eintragung vorgelegt.
Die Satzungsänderungen bis 01.05.2010 wurden in den Satzungstext am 14.09.2010 eingearbeitet und dem Amtsgericht-Registergericht in Karlsruhe zur Eintragung vorgelegt
Die vom Registergericht bemängelten Fehler wurden am 30.10.2011 behoben, eine Reinschrift zur Eintragung vorgelegt.
Die vom Registergericht am 18.11.11 bemängelten Fehler wurden am 23.11.11 behoben, eine Reinschrift zugesandt.
Die Satzungsänderungen gemäß Hauptversammlung 2012 wurden am 15.05.2012 eingefügt, dem Registergericht eine Reinschrift zugesandt.
Die Satzungsänderungen gemäß der Hauptversammlung 2014 wurden am 11.03.2016 eingefügt und dem Registergericht Darmstadt wurde eine Reinschrift übersandt.
Die Satzungsänderungen gemäß der Hauptversammlung 2015 wurden am 11.03.2016 eingefügt und dem Registergericht Darmstadt wurde eine Reinschrift übersandt.
Die Satzungsänderungen gemäß der Hauptversammlung 2016 wurden am 28.04.2016 eingefügt und dem Registergericht Darmstadt wurde eine Reinschrift übersandt.